

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München

Vom 20. April 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München vom 22. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 9 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate) und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden

der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

d) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit ¹⁾ in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.“

3. Die „Anlage 1: Studienplan“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Studienplan“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben. ³Wer bereits Prüfungen gemäß der Fachprüfungs- und Studienordnung vom 22. Februar 2013 abgelegt hat, erhält von Amts wegen eine Anrechnung auf die Module nach dieser Fachprüfungs- und Studienordnung. ⁴Über die Anrechnung und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1: Studienplan LA Didaktikfach Arbeitslehre an Hauptschulen (§ 36 LPO I von 2008)
(jeweils ECTS/SWS; insgesamt 21 ECTS/20 SWS)

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Angebot / empf. Semester	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gew.-faktor
1	Arbeitswissenschaft								
1a	Arbeitswissenschaft / Ergonomics	P	V	WS / 1	2	4	Klausur	60 min.	
1b*	Ergonomisches-Praktikum für Lehramt		Pr	WS / 1	1		-	-	
1c*	Begleitseminar zum Schulpraktikum		S	SS / 4	2		wissenschaftliche Ausarbeitung (SL)	-	
2	Berufskunde¹⁾								
2a	Einführung in die Berufskunde	P	V	WS / 1	2	4	Klausur	60 min.	2:2
2b	Betriebliche Ausbildung mit Exkursionen	P	S	SS / 2	3		wissenschaftliche Ausarbeitung	-	
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	P	V	WS / 1	2V + 1Ü	4	Klausur	60 min.	
4	Technologie¹⁾								
4a	Technik Anwendungen	P	Pr	WS / 3	1	4	Testat	30 min.	1:3
4b	Grundlagen der Technik	P	V	WS / 3	2		Hausaufgaben/ Klausur	60 min.	
5	Fachdidaktik Arbeitslehre¹⁾								
5a	Arbeitslehre Vorlesung	P	V	SS / 4	2	5	Klausur	60 min.	2:3
5b*	Arbeitslehre Didaktik und Methodenseminar		S	WS / 5	4		Klausur	60 min.	
5c*	Arbeitslehre Praxisseminar		S	WS / (5)	4		wissenschaftliche Ausarbeitung	-	
Gesamtzahl Credits								21	

*es muss entweder 1b oder 1c belegt werden.

**es muss entweder 5b oder 5c belegt werden.

¹⁾ Das Modul ist bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

Abkürzungen:

P= Pflichtmodul

W= Wahlmodul

SL = Studienleistung

S = Seminar

Pr= Praktikum

V = Vorlesung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2013, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. April 2015.

München, den 20. April 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2015.